

beglaubigte Abschrift

Az.: 12 K 1598/16.A



## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des minderjährigen Kindes
4. des minderjährigen Kindes
5. des minderjährigen Kindes
6. des minderjährigen Kindes  
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz



gegeben habe. Sieben Monate hätten die Kläger in der Stadt Tawergha ausgehalten. Am 10. August 2011, einem Donnerstag, sei es sehr heftig gewesen und es seien Bomben gefallen. Am nächsten Tag hätten alle Bewohner unter Beschuss die Stadt verlassen müssen. Die Kläger seien 70 Kilometer nach Al Hisha mit dem Auto gefahren, hätten jedoch nicht genügend Benzin gehabt, so dass sie sich an einen Lkw angehängt hätten. In Al Hisha angekommen, hätten sie sich entschlossen, nach Tripolis zu gehen. Die Eltern des Klägers zu 1) und einige Geschwister seien in die Stadt Sirte und andere in Richtung Süden oder dem Sudan gegangen. Am 12. August seien die Kläger in Tripolis angekommen. Hier sei ein weiteres Kind der Kläger zu 1) und 2) zur Welt gekommen. Sie seien dann in einem Camp in [REDACTED] untergebracht worden, in dem sie zehn Tage geblieben seien. Die Aufständischen seien jedoch auch in das Camp gekommen und sie hätten das Camp aus Angst nicht verlassen. Nach neun Tagen seien sie zu einem Onkel in die Nähe von Tripolis gegangen und dort acht oder neun Tage geblieben. Danach sei die Lage etwas ruhiger geworden. Es habe noch einzelne Kämpfe gegeben, aber man habe sich etwas bewegen können. Sie hätten sich dann entschlossen, den Onkel zu verlassen und seien in das Camp [REDACTED] gegangen. Dort hätten sie ein Zimmer bekommen, in dem sie essen, schlafen und ihre Notdurft verrichten mussten. Sie seien bis Juli 2012 in diesem Camp geblieben. Doch in das Camp seien auch ständig Aufständische und Milizen gekommen, die nach bestimmten Tawergha gesucht hätten. Dies sei jedoch nur eine Ausrede gewesen. Sie hätten keine Namenslisten dabei gehabt und nur schikaniert. Eines Tages seien sieben Männer mitgenommen worden. Das sei der Auslöser gewesen, eine spontane friedliche Demonstration durchzuführen. Einige Bewohner von Tripolis hätten aber gesagt, dass sie das Ganze verdient hätten, weil die Tawergha auf Seiten von Gaddafi gewesen seien. Im Jahr 2012 hätten sich die Männer nicht mehr aus dem Camp getraut, weil alle Tawergha entführt und verschleppt worden seien. Dann seien nur noch die Frauen hinaus gegangen, um die Einkäufe zu erledigen, aber auch sie seien beleidigt worden. Sie hätten immer Angst gehabt, da es die Misrata-Milizen auf sie abgesehen hätten. Ab und zu habe der Kläger zu 1) mit seinem Auto Familien hin- und her gefahren, um etwas Geld zu verdienen. Es sei aber immer riskant gewesen. Sie seien selbst körperlich nicht angegriffen oder festgenommen worden. Ein Onkel des Klägers zu 1) sei General in Misrata gewesen. Dieser sei nach Ägypten geflohen. Persönlich hätten sie jedoch keine Beziehungen zu Gaddafi gehabt.

Mit Bescheid vom 26. Juli 2016, per Einschreiben am 27. Juli 2016 zur Post gegeben (vgl. Bl. 329 d. Verwaltungsakte), lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.), auf Asylanerkennung (Ziffer 2.) und auf Gewährung subsidiären Schutzes (Ziffer 3.) ab. Weiterhin wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4.). Die

Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. im Falle einer Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Im Falle der Nichteinhaltung der Ausreisefrist, wurde ihnen die Abschiebung nach Libyen oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Ziffer 5.). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6.).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte nicht vorlägen. Anhand der bestehenden Erkenntnisse könne nicht die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte festgestellt werden. Das Vorbringen der Kläger, ihnen drohe in Libyen eine Verfolgung allein aufgrund deren Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tawergha, führe nicht zu einer Zuerkennung von Schutzansprüchen nach § 3 AsylG. Dafür müsse eine individuelle Verfolgungsbetroffenheit vorliegen. Hierfür sei anhand einer Prognose festzustellen, ob bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung droht. Diese persönliche Verfolgungsbetroffenheit sei aus den Ausführungen der Kläger nicht abzuleiten. Diese hätten sich vielmehr auf die allgemeine Situation der Tawergha in Libyen und überwiegend auf gegen andere Personen gerichtete Verfolgungsmaßnahmen bezogen. Dies genüge nicht für die Annahme einer Schutzbedürftigkeit. Die geschilderten Beschimpfungen und Kontrollen könnten nicht als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG gelten. Soweit der Kläger zu 1) durch seine Bevollmächtigte habe vortragen lassen, dass er bei einer der Kontrollen für einen Tag festgenommen worden sei, handele es sich dabei um ein widersprüchliches Vorbringen gegenüber den Angaben in der Anhörung. Hier habe er auf entsprechende Nachfrage vorgetragen, dass er persönlich nicht angegriffen und mitgenommen, verhört oder festgenommen worden sei. Zudem sei diese Angabe nicht nur widersprüchlich, sondern auch vage und detailarm geblieben. Selbiges gelte hinsichtlich des ergänzenden Vortrages der Bevollmächtigten, dass nach der Aussage des in England lebenden Bruders des Klägers zu 1) dessen Name auf einer Liste von in Libyen verfolgten Personen stünde. Eine konkrete und fassbare Bedrohungssituation könne hieraus nicht abgeleitet werden. Die Kläger hätten ihr Heimatland daher ohne Vorverfolgung verlassen. Darüber hinaus handele es sich bei den Klägern zu 1) und 2) auch nicht um Personen, die aufgrund einer herausgehobenen Position oder Tätigkeit im ehemaligen Regime einer erhöhten individuellen Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien. Die frühere Tätigkeit des Klägers zu 1) in einer Außenstelle des Landwirtschaftsministeriums erfülle diese Voraussetzung nicht. Er habe nicht angegeben, dass es sich dabei um eine herausgehobene oder bedeutsame Position gehandelt habe.

Auch das Vorbringen der Klägerin zu 2), eine Anhängerin Gaddafis gewesen zu sein, reiche für eine Schutzfeststellung nicht aus.

Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes lägen nicht vor. Zwar sei in Libyen von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auszugehen bzw. sei ein solcher nicht auszuschließen. Den Klägern drohten jedoch bei einer Rückkehr keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt. Der vorliegend festgestellte Grad willkürlicher Gewalt erreiche nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jedem Antragsteller allein wegen seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsste. Schließlich lägen auch keine Abschiebungsverbote vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Libyen führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Libyen in eine existenzielle Notlage geraten würden, seien nicht ersichtlich. Diese seien erwerbsfähig und körperlich gesund. Der Kläger zu 1) verfüge über eine Ausbildung als Kfz-Mechaniker und die Klägerin zu 2) habe einen Gymnasialabschluss und ein Geschichtsstudium begonnen. Diese Faktoren stellten sich als förderlich bei der Erwirtschaftung eines Lebensunterhalts dar. Außerdem würden noch mehrere Geschwister der Kläger zu 1) und 2) in Libyen leben, die diese bei einer Rückkehr unterstützen könnten.

Die Kläger haben gegen die ablehnende Entscheidung am 11. August 2016 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie durch ihre Prozessbevollmächtigte vor, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG vorlägen, da ausweislich der vorliegenden Erkenntnismittel eine Gruppenverfolgung der Tawergha gegeben sei. Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG würden als Verfolgung auch Handlungen gelten, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestünden, die zusammengenommen so gravierend seien, dass sie die Betroffenen schwerwiegend in ihren Rechten verletzen. Die Kläger seien immer wieder Kontrollen und anderen erniedrigenden Maßnahmen ausgesetzt gewesen. Dadurch wären sie in ihren Rechten aus der EMRK verletzt. Aufgrund der Intensität und Häufigkeit sei eine Verfolgung gegeben. Zudem lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AsylG vor. Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln des Auswärtigen Amtes, von Amnesty International, des UNHCR und der Medienberichterstattung gehe die unübersichtliche und unsichere Lage in Libyen und damit zusammenhängend die Gefahr für die Zivilbevölkerung hervor. Zudem bestehe eine ernsthafte Bedrohung der Unversehrtheit der Kläger infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts. Nach dem Sturz Gaddafis gebe es immer noch Konfliktpotenzial zwischen den ehemaligen Gaddafi-Anhängern, zu denen

fälschlicherweise auch pauschal die Kläger gezählt würden, und den neuen Machthabern. Außerdem existiere ein offener Konflikt zwischen den neuen Machthabern und der Terrorvereinigung des IS, die in weiten Teilen Libyens präsent seien. Die Beklagte sowie das Verwaltungsgericht Dresden habe in Fällen von Tawerghas die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, z.B. mit Urteil vom 29. September 2016, Az. 11 K 504/16.A. Das Verwaltungsgericht Chemnitz habe zumindest den Anträgen auf Gewährung von Prozesskostenhilfe in anderen Verfahren von Tawerghas entsprochen. Dasselbe Gericht habe im Fall eines libyschen Asylantragstellers den subsidiären Schutz zuerkannt (VG Chemnitz, Urt. v. 28. April 2016, Az.: 4 K 2543/14.A). Außerdem habe das Sächsische Obergericht eine entsprechende Berufung zugelassen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative stehe den Klägern nicht zur Verfügung. Schließlich lägen auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Eine Abschiebung der Kläger verstoße gegen Art. 3 und Art. 14 EMRK, da in Libyen für die Tawergha Folter und Diskriminierung zu erwarten sei. Für diese Gruppe existiere keine wirtschaftliche Grundlage, da sie auf unabsehbare Zeit weiterhin in Flüchtlingsunterkünften leben müssten. Aus den gleichen Gründen sei die Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG unzulässig.

Weiterhin wird vorgetragen, dass der Kläger zu 1) zwischenzeitlich eine Liste erhalten habe, auf der gesuchte Personen aufgelistet seien. Hierauf sei er namentlich benannt. Durch die Prozessbevollmächtigte der Kläger wurde diese Liste nebst Übersetzung zur Gerichtsakte gereicht. Dabei handele es sich um eine Liste, über die die Aufständischen in Libyen verfügen würden und aufgrund der Benennung auf dieser Liste sei zu befürchten, dass die genannten Personen verfolgt würden. Den Personen werde unterstellt, für Gaddafi tätig geworden zu sein. Zudem wurde eine Kopie des Familienbuchs des Vaters des Klägers zu 1) zum Nachweis der Verwandtschaft mit dem General Herrn . vorgelegt. Diesem sowie dessen Familie sei durch das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Auch einem weiteren Familienmitglied des Klägers zu 1), der im libyschen Landwirtschaftsministerium als hochrangiger Mitarbeiter tätig gewesen sei, sowie dessen Familie sei durch das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Flüchtlinge anzuerkennen,  
hilfsweise den Klägern subsidiären Schutz zu gewähren,  
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und den Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte hat unter Verweis auf den angefochtenen Bescheid schriftsätzlich beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 16. Juni 2017 wurde den Klägern auf deren Antrag Prozesskostenhilfe  
bewilligt und Rechtsanwältin \_\_\_\_\_ in Dresden beigeordnet.

Das Gericht hat die Kläger zu 1) und 2) im Rahmen der am 22. September 2017  
durchgeführten mündlichen Verhandlung zu ihrem Verfolgungsschicksal angehört.  
Diesbezüglich wird auf den Inhalt der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen  
(vgl. Bl. 100 ff. d. Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der  
Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug  
genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Der  
Inhalt der Dokumente der den Beteiligten übersandten Erkenntnismittelliste „Libyen“ wurde  
ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

### **Entscheidungsgründe**

Das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung stand einer Entscheidung  
nicht entgegen, weil sie mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102  
Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig, insbesondere wurde sie innerhalb der  
zweiwöchigen Klagefrist nach § 74 Abs. 1, 1. Halbsatz AsylG erhoben. Sie ist auch in dem  
aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1  
AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung haben  
die Kläger zwar keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des  
§ 3 Abs. 1 AsylG (1.). Jedoch ist ihnen der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 AsylG zu  
gewähren (2.), so dass der Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2016 rechtswidrig und  
aufzuheben ist, soweit er dem entgegensteht (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne  
des § 3 Abs. 1 AsylG.

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli  
1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -), wenn

er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nrn. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Auch bei Vorliegen einer Verfolgungssituation wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Klägers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 32; OVG NRW, Urt. v. 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris Rn. 35 ff., jeweils m.w.N.).

Bei einer Vorverfolgung greift insoweit die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie; so zur früheren Fassung der Qualifikationsrichtlinie: BVerwG, Urt. v. 24. November 2009 - 10 C 24.08 -, juris Rn. 21; Urt.

v. 5. Mai 2009 - 10 C 21/08 -, juris Rn. 25; OVG NRW, Urt. v. 14. Dezember 2010 - 19 A 2999/06.A -, juris Rn. 50). Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl. OVG NW, Urt. v. 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06.A -, juris Rn. 59; BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, juris Rn. 8).

Ausgehend hiervon begründet der Vortrag der Kläger nach entsprechender Würdigung durch das Gericht keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Das Gericht ist anhand dieses Vorbringens nicht davon überzeugt, dass die Kläger vorverfolgt ihr Heimatland verlassen haben und sie bei einer Rückkehr von Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG bedroht sind. Die Kammer verkennt dabei nicht die schwierige Situation der Tawergha in Libyen (a). Jedoch ergeben sich aus dem Vortrag der Kläger keine anlassgeprägten individuellen Verfolgungshandlungen (b). Schließlich droht den Klägern auch keine Gruppenverfolgung allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Volksgruppe der Tawergha (c).

a) Die Tawergha sind eine ethnische Minderheit von etwa 40.000 bis 42.000 Menschen, die überwiegend in der Stadt Tawergha, 38 Kilometer entfernt von Misrata lebte und zu großen Teilen aus dunkelhäutigen Nachfahren von Sklaven besteht, die im 18. und 19. Jahrhundert nach Libyen gebracht wurden. Nach Aussage der Bewohner von Misrata sollen die Tawergha bis zu 8.000 Zivilisten in Misrata vergewaltigt und getötet haben. Eine UN-Kommission stellte hingegen fest, dass die Misrata-Milizen die Tawergha gefoltert, getötet und vertrieben sowie ihre Dörfer geplündert und unbewohnbar gemacht habe. Die Tawergha

sind überwiegend über das ganze Land verstreut. Sie wurden in Lagern bei Tripolis, Bengasi und Tarhouna untergebracht, in denen die Situation durch Menschenrechtsorganisationen als besorgniserregend beschrieben wurde. Es gäbe regelmäßig Gewalttaten an den Lagerinsassen, willkürliche Festnahmen und Entführungen, teilweise auch an öffentlichen Orten und in der Nähe der Lager. Die Medienberichterstattung über die Tawergha wird nach Angaben des Auswärtigen Amtes teilweise massiv behindert (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage vom 19. Juni 2013, S. 7).

Während des Bürgerkriegs in Libyen war die Stadt Tawergha ein Zentrum von Kampfeinsätzen gegen Misrata, das sich im Februar 2011 gegen Muammar al-Gaddafi auflehnte und deshalb von der libyschen Armee monatelang belagert und von der Stadt Tawergha aus beschossen wurde. Nach schweren Kämpfen konnte der Belagerungsring schließlich gesprengt werden. Die Misrata-Milizen marschierten nunmehr in Tawergha ein und verkündeten am 12. August 2011, die Stadt erobert zu haben. Die Besetzung von Tawergha war der erste größere Erfolg der Aufständischen von Misrata. Im Anschluss wurden die Einwohner der Stadt mit dem Ziel vertrieben, dass diese nie wieder zurückkehren können sollten. Die Stadt wurde schließlich von sämtlichen Einwohnern verlassen vorgefunden. Die Misrata-Brigade, eine halbautonome Einheit der Libyschen Nationalen Befreiungsarmee, führte ethnische Säuberungen als Antwort auf die Unterstützung Gaddafis durch die Stadt während der Belagerung von Misrata durch. Die dunkelhäutigen Einwohner der Stadt wurden verschleppt, inhaftiert, gefoltert oder getötet. Mehr als 1.000 Männer aus Tawergha befanden sich noch 2016 in Misratas Gefängnissen, die in der Gewalt der Milizen Misratas sind. Die Stadt Tawergha wurde systematisch zerstört, Wohn- und Geschäftshäuser wurden gezielt angezündet, geplündert und verwüstet, um eine Rückkehr der Tawergha zu verhindern. Die Stadt Tawergha stellte sich fortan als Geisterstadt dar; die Bewohner Tawerghas halten sich überwiegend in den genannten Lagern auf und gelten als sogenannte Internally Displaced Persons (IDP) – Flüchtlinge im eigenen Land. Über die reine Volkszugehörigkeit hinaus sind die Tawergha auch äußerlich aufgrund der schwarzen Hautfarbe erkennbar. Die Unterdrückung der Tawergha nährt sich auch aus der weitverbreiteten grundsätzlichen Diskriminierung von Schwarzen Libyern (Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Libyen vom 19. Juni 2013; Hass auf dunkelhäutige Tawergha, in: DiePresse.com, Artikel vom 28. Juli 2014, Human Rights Council, Investigation by the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on Libya. detailed findings vom 15. Februar 2016, S. 70f.; Die Geisterstadt und die Vertriebenen, in: Neue Zürcher Zeitung, Artikel vom 9. Mai 2014; Gesellschaft für bedrohte Völker: Angefeindet – vertrieben – vogelfrei: Schwarze Einwohner von Tawergha brauchen unsere Hilfe!, Bericht Stand Frühjahr 2014; Amnesty International, Amnesty Report 2014

Libyen; Home Office of United Kingdom – Country Information und Guidance, Libya: Ethnic minority groups, Juni 2016, S. 9 ff.).

Anfang April 2014 erfolgte ein Brandanschlag auf das Büro der Selbstvertretung der Tawergha-Flüchtlinge in einem Camp in Tripolis (Gesellschaft für bedrohte Völker, a.a.O.).

Auch auf die Lager der Tawergha wurden zahlreiche Überfälle durch Milizen verübt. Das Lager in Janzour am Rande Tripolis wurde im Februar 2012 von Milizen aus Misrata überfallen. Bei dem sogenannten „Janzour-Massaker“ wurden sieben Menschen, darunter drei Kinder, getötet. Dreizehn weitere Personen erlitten Schussverletzungen (Amnesty International, Libya: Rule of the Gun, Attacks on the displaced people of Tawargha, abductions and ill-treatment, Stand Oktober 2014; DiePresse.com, a.a.O.). Weiterhin wird berichtet, dass am 30. August 2014 zunächst versucht wurde, das Fahrzeug eines Lagerbewohners des Fellah-Camps in Tripolis zu beschlagnahmen, was jedoch am Widerstand der Tawergha scheiterte. Im Anschluss griffen etwa 100 zum Teil schwer bewaffnete Mitglieder der Libya Shield Forces gemeinsam mit der Koalition des Libya Dawn (Morgenröte) das Camp der Tawergha mit etwa 20 bis 50 teils gepanzerten Fahrzeugen an. Ein Mann wurde erschossen, drei weitere durch Schüsse verletzt. Die Milizen entführten außerdem fünf Männer, die anschließend misshandelt wurden. Seit 2011 waren solche Lager in der Region Tripolis wiederholt von Misrata-Milizen angegriffen worden. Bereits im November 2013 waren bei einem Angriff im gleichen Camp ein Mann getötet und drei Männer verletzt worden (Amnesty International, Libya: Rule of the Gun, a.a.O.; Neue Zürcher Zeitung, a.a.O.; Foreign & Commonwealth Office, Libya – Country of Concern vom 12. März 2015).

Ein staatlicher Schutz der Lager existiert nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen nicht. Teilweise werden die Lagerbewohner durch andere Milizen bewacht. Nach Angaben des Afrikareferenten der Gesellschaft für bedrohte Völker bestünden neben Problemen der humanitären Versorgung Probleme bei der Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Tawergha. Immer wieder gebe es Übergriffe von Milizionären. Es sei ein weit verbreitetes Phänomen, dass gerade in solchen akuten Konfliktsituation die besonders Schwachen von der breiten Öffentlichkeit ausgegrenzt und Opfer von Gewalt würden (E-Mail des Afrikareferenten der Gesellschaft für bedrohte Völker e.V., Ulrich Delius, vom 10. Juli 2015).

Die Repressalien gegen die Tawergha umfassen auch unterhalb der asylrelevanten Schwelle Maßnahmen unterschiedlichster Art, etwa die Beschlagnahme von studentischen

Dokumenten, die Verhinderung des Zugangs zu medizinischer Versorgung oder den Verlust von Arbeitsplätzen (Home Office of United Kingdom – Country Information und Guidance, Libya: Ethnic minority groups, Juni 2016, S. 13).

Seit 2016 gibt es allerdings verschiedentliche Bemühungen, den Tawerghas eine Rückkehr in ihre Heimatstadt zu ermöglichen:

Im August 2016 unterzeichneten Vertreter aus Misrata und Tawergha eine Versöhnungsvereinbarung, die es den Vertriebenen erleichtern soll, in ihre Heimat zurückzukehren (Amnesty International, Report Libyen vom 18. Mai 2017). Anfang dieses Jahres wurde berichtet, dass die NGO "Gerechtigkeit zuerst" eine erste Repatriierung von libyschen Flüchtlingen, die aus Tawergha vertrieben worden waren, organisiert habe. Der Konvoi mit insgesamt 65 Personen aus 16 Familien habe am 25. Januar 2017 Tobruk erreicht. Den Flüchtlingen, die im Rahmen der ethnischen Säuberung Tawerghas einen Großteil ihrer Habe verloren hatten, sei pro Familie eine Wohnung sowie eine monatliche Unterstützung von 1.000 LD (etwa 250 Euro) für ein Jahr als Starthilfe gegeben worden. Die Organisation kündigte weitere solcher Repatriierungen an. Doch seien die Kapazitäten und Ressourcen sehr begrenzt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 30. Januar 2017, S. 3).

In Tripolis wurde am 19. Juni 2017 eine Vereinbarung zwischen den Vertretern der Einwohner Tawerghas und Misratas unterzeichnet, die die Rückkehr der Einwohner Tawerghas in ihre Ende 2011 verlassene Heimatstadt ermöglichen soll. Einen Zeitpunkt für einen Beginn der Rückkehr gibt es allerdings nicht. Die von der UN anerkannte Regierung soll die Rückkehr überwachen. Ministerpräsident Sarraj habe in einer Rede versprochen, den Tawerghas die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Nach der Einigung auf ein Rückkehrrecht der Einwohner von Tawergha haben am 22. Juni 2017 einige Tawerghas versucht, in ihre Stadt zurückzukehren. Sie wurden von einer Misrataner Miliz mit Gewalt daran gehindert. Auch andere Quellen berichten, dass Versuche von Tawerghas, in ihre Heimatstadt zurückzukehren, durch Milizen aus Misrata vereitelt worden sein. Kritisiert wird, dass in der Vereinbarung kein Datum erwähnt werde, ab wann eine Rückkehr möglich sein wird. Auch wird kritisiert, dass bisher keine gerichtliche Aufarbeitung der an dem Volk der Tawergha begangenen Verbrechen stattgefunden habe. Es wird gefordert, dass die für die Vertreibung der ca. 40.000 Tawerghas Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Auch der Internationale Strafgerichtshof habe weder Untersuchungen zur Aufklärung der an den Tawerghas begangenen Verbrechen begonnen noch die Absicht einer solchen Aufklärung angekündigt (Amnesty International, Libya: Six years on path of return for

displaced Tawerghas remains blocked vom 22. August 2017; libyaherald vom 19. Juni 2017 "Seeraj oversees new Misrata-Tawergha agreement).

Auch wenn die Anzahl der Anschläge auf die Camps der Tawerghas in Tripolis geringer geworden sei, bleibe deren Situation prekär (Human Rights Watch, Libya: "Ensuring safe return of displaced Tawerghans" vom 20. Juni 2017). Zu einzelnen Angriffen auf Lager der Tawergha soll es auch im Jahr 2016 gekommen sein. So seien bei einem Beschuss auf ein Tawergha-Camp in Tripolis am 9. Januar 2016 zwei Frauen und ein Mann getötet sowie acht andere Personen verletzt worden. Am 16. Oktober 2016 seien im selben Camp bei einem Angriff eine Frau getötet sowie drei Frauen und drei Kinder verletzt worden (UN, Report of the United Nations Commissioner on the situation of human rights in Libya, 13. Januar 2017, S. 5). Am 31. Mai 2017 sollen Mitglieder einer bewaffneten Gruppe aus der Warshafanah Region Tawerghas in einem Lager misshandelt, eingesperrt und die elektrische Versorgung zum Camp getrennt haben (UN, Report of the Secretary-General on the United Nations Support Mission in Libya vom 22. August 2017, S. 7).

In Misrata und Tripolis ließen Milizen anlässlich des Festes des Fastenbrechens (Eid al-Fitr) mehrere Gefangene frei, unter ihnen 17 Tawerghas, die teilweise seit sechs Jahren gefangen gehalten worden waren (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 26. Juni 2017, S. 4).

b) Zwar ergibt sich aus diesen Ausführungen eine nach wie vor schwierige Situation für die Tawerghas in Libyen. Die Kläger haben aber kein individuelles Verfolgungsschicksal, d.h. speziell gegen sie gerichtete asylrelevante Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a AsylG glaubhaft gemacht.

aa) Das Gericht hat zunächst keine Zweifel daran, dass die Kläger der Volksgruppe der Tawergha angehören. Sie haben dies von Anfang auch bereits gegenüber dem Bundesamt angegeben, ihr Geburtsort ist – abgesehen von dem vierjährigen Kläger zu 6) – Tawergha, sie haben die für Tawergha typische Hautfarbe und ihre Schilderungen über ihr Schicksal der Vertreibung deckt sich mit den dem Gericht hierzu vorliegenden Erkenntnismitteln. In der mündlichen Verhandlung schilderten sie, dass Tawergha am 11. August 2011 angegriffen worden sei. Sie seien daher ca. 65 km nach Al Hisha geflohen, wobei ihr Fahrzeug von einem Lkw abgeschleppt worden sei. Alle Einwohner der Stadt seien mit dem Auto oder zu Fuß zunächst nach Al Hisha geflohen und von dort in unterschiedliche Richtungen gegangen. Die Kläger seien nach Tripolis gefahren und seien in einem Camp untergebracht worden. Nach ca. einer Woche hätten sie das Camp wieder verlassen, nachdem eines

Abends sehr viele Bewaffnete gekommen seien. Sie seien dann in ein anderes Camp geflohen. In dem Camp seien sie von Milizen angegriffen worden. Es sei immer wieder zu Beschimpfungen und Erniedrigungen gekommen. Einige Jugendliche seien einfach mitgenommen worden und sie hätten nicht gewusst, was mit ihnen passiert. Viele seien unter Folter umgebracht worden. Auf die Frage, woher das der Kläger zu 1) wisse, antwortete dieser in der mündlichen Verhandlung, dass man das in Libyen höre. Es gebe immer noch Inhaftierungen und Entführungen. In Libyen gebe es generell keine Sicherheit, aber "Schwarze" betreffe es extrem. Tawerghas würden besonders verfolgt.

bb) Aus den Schilderungen der Kläger ergibt sich jedoch keine konkrete, individuelle asylrelevante Verfolgungshandlung. Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Eine solche schwerwiegende, gegen die Kläger individuell gerichtete Verfolgungshandlung wurde durch diese nicht vorgetragen. In ihren Ausführungen berichteten sie überwiegend von gegen Dritte gerichteten Verfolgungshandlungen, wie z.B. Festnahmen, Entführungen, Folter, von denen sie gehört bzw. die sie beobachtet hätten. Sie berichteten jedoch nicht von gegen sie selbst gerichteten entsprechenden Maßnahmen. Soweit sie pauschal von auch gegen sie gerichteten Bedrohungen und Beschimpfungen in den Camps gesprochen haben, bleiben diese Repressalien unterhalb der Schwelle einer relevanten Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a AsylG.

Darüber hinaus kann eine Handlung gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG auch dann eine Verfolgung darstellen, wenn eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen vorliegt, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, auch unterschiedliche Menschenrechte betreffende Verletzungshandlungen zu bewerten mit der Folge, dass der verfolgende Akteur nicht durch eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen die Verfolgung verschleiern kann. Während die Maßnahmen bei der Einzelbeurteilung in der Regel noch keine ausreichende Schwere aufweisen, kann eine kumulative Betrachtungsweise zu einem anderen Ergebnis führen (vgl. BeckOK AusIR/Kluth, § 3a AsylG, Rn. 13).

Vorliegend ergibt sich aus den allgemein gehaltenen Ausführungen der Kläger auch bei einer Gesamtbetrachtung nicht die für eine Verfolgungshandlung erforderliche Schwere sämtlicher Repressalien. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass angesichts der derzeit schwierigen humanitären Situation in Libyen die gesamte Zivilbevölkerung Libyens unter sehr schlechten

Lebensverhältnissen zu leiden hat. Diese hat nur eingeschränkt Zugang zu Lebensmitteln, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen, Strom- und Wasserversorgung bzw. ist davon völlig abgeschnitten (Amnesty International Report, Libyen 2017, 18. Mai 2017). Besonders betroffen ist das Gesundheitswesen, das wegen Medikamentenmangel und Krankenhausschließungen in einem sehr prekären Zustand ist. Das Gericht hat im Ergebnis nicht die Überzeugung gewonnen, dass die Kläger unterschiedlichen, gegen sie gerichteten Maßnahmen in einer so gravierenden Kumulation ausgesetzt waren, dass ihre Betroffenheit mit der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG vergleichbar ist.

cc) Soweit der Kläger zu 1) ausgeführt hat, zu Zeiten Gaddafis als Sicherheitskraft in einem Büro für Landwirtschaft gearbeitet zu haben, und sein Onkel sei General in Misrata und seine Brüder ebenfalls für die Armee Gaddafis tätig gewesen, ergibt sich auch daraus keine asylrelevante Verfolgung. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln besteht deshalb keine Verfolgungsgefahr für die Kläger.

Das Auswärtige Amt hat in verschiedenen Auskünften mitgeteilt, es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass einfache Soldaten der libyschen Armee, ehemalige Mitarbeiter des libyschen Geheimdienstes oder sonstige Angehörige von Sicherheitsbehörden, die für die Regierung unter dem Staatsoberhaupt Gaddafi tätig waren, pauschal mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätten und ihnen eine menschenrechtswidrige Behandlung drohe. Eine pauschale Gefahr bestehe für das gesamte Land nicht. Im östlichen Teil Libyens würden ehemalige Mitarbeiter des Geheimdienstes und Angehörige von Sicherheitsbehörden der Regierung al-Gaddafi inzwischen in der Regel bereitwilliger wieder bei entsprechenden Stellen integriert als in anderen Landesteilen. Zwar habe es nach dem Sturz Gaddafis vereinzelt Aktionen gegen einzelne Bedienstete des alten Regimes gegeben. Diese Vorfälle hätten sich jedoch im Wesentlichen auf die Funktion und weniger auf die familiäre Herkunft der Angegriffenen bezogen. Der Umfang der Aktionen sei allerdings zu gering, um von einer organisierten, zusammenhängenden Kette von Angriffen sprechen zu können. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes bestehe eine Gefahr für Racheakte für hochrangige Mitglieder des gestürzten Regimes. Die Motivation liege weniger in der ethnischen Herkunft als im zuvor bekleideten Amt. Auch seien keine Fälle bekannt geworden, in denen lediglich die Verwandtschaft zu einem kommandierenden General des alten Regimes asyl- und abschiebungsrelevante Menschenrechtsverstöße begründet hätte (vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 23. März 2017, Gz: 508-516.80/49132; vom 20. Dezember 2016, Gz: 508-9-516.80/49027; vom 12. und 19. September 2012, Gz: 508-9-516.80/47396 und 508-9-516.80/47402; vgl. auch: Home Office (GB), Libya: Actual or perceived supporters of former President Gaddafi, März 2017).

Diese Auskunftsfrage zugrunde gelegt, ist nicht davon auszugehen, dass die Kläger bei ihrer Rückkehr wegen der früheren Tätigkeit des Klägers zu 1) bzw. von Angehörigen des Klägers zu 1) im Militär Gaddafis asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wären (so auch: VG Leipzig, Urt. v. 23. Mai 2017 - 6 K 1146/16.A und 6 K 1147/16.A - juris Rn. 23 bzw. 24). Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Kläger zu 1) lediglich als Sicherheitskraft für ein Gebäude gearbeitet hat und auch dessen Angehörige keine hochrangigen politischen oder militärischen Ämter im System Gaddafis bekleidet haben. Es ist nicht ersichtlich, warum die Milizen auch heute, sechs Jahre nach dem Sturz Gaddafis, ein Interesse an dem Kläger zu 1), der selbst nicht politisch aktiv war und auch keine exponierte politische Stellung im System Gaddafi oder in der Revolution inne hatte, zeigen sollten. Wie bereits ausgeführt, ist auch weniger die familiäre Herkunft als die frühere Funktion im System Gaddafi von Bedeutung. Die als Anlage K 2 zu dem klägerischen Schriftsatz vom 13. Dezember 2016 vorgelegte Namensliste, in der auch der Name des Klägers zu 1) aufgeführt wird, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Nach den klägerischen Ausführungen handele es sich dabei um eine Liste, über die die Aufständischen in Libyen verfügen würden. Es sei zu befürchten, dass die darin genannten Personen, denen eine Tätigkeit für Gaddafi unterstellt werde, von den Aufständischen verfolgt würden. Es ist jedoch bereits nicht ersichtlich, von wem diese Liste erstellt worden sein soll. Der Kläger zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, die Liste 2015 von einer Person aus Misrata erhalten zu haben, die sie fotografiert und ihm geschickt habe. Auf weitere Nachfrage des Gerichts führte er hingegen aus, dass die Liste an seinen Bruder geschickt worden sei, der sie fotografiert und dem Kläger zu 1) geschickt habe. Unabhängig davon ist – wie ausgeführt – kein Grund ersichtlich, warum die Milizen angesichts der unübersichtlichen und politisch instabilen Lage in Libyen konkret den Kläger zu 1) suchen sollten.

Darüber hinaus ergibt sich aus der aktuellen Berichterstattung, dass selbst hochrangige Mitglieder des früheren Systems freigelassen worden sein sollen. So wird berichtet, dass der ehemalige Luftwaffenchef Gaddafis, Ali Sharif al-Rifi, aus dem Exil in seine Heimatstadt Waddan zurückgekehrt sein soll. Die Freilassung stehe im Zusammenhang mit der Freilassung von Gaddafis Sohn Saif al-Islam sowie einiger Gaddafi Loyalisten durch Milizen, die der Tobruker Regierung nahestehen. Zu den Freigelassenen gehöre auch der ehemalige Sicherheitsdienstchef Abdullah Senussi. Es sei jedoch unklar, ob dies Teil einer generellen Politik der Tobruker Regierung oder einer individuellen Entscheidung ist (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtling, Briefing Notes vom 19. Juni 2017, S. 4; Libya Herald vom 18. Juni 2017, veröffentlicht unter: <https://www.libyaherald.com/2017/06/18/qaddafis-air-force-chief-flies-home-from-exile-report/>; Zeit Online vom 11. Juni 2017, veröffentlicht unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-06/libyen-saif-al-islam-gaddafi-freilassung>). Auch wird

berichtet, dass 2015 und 2016 zahlreiche pro-Gaddafi-Demonstrationen an verschiedenen Orten stattgefunden haben. Diese hätten das Potential, sich zu einer nationalen Bewegung gegen die Revolution von 2011 zu entwickeln. Das liege daran, dass eine steigende Zahl an Libyern hinsichtlich der Ergebnisse der Revolution zutiefst desillusioniert sei (vgl. ACCORD, Lage von Menschen, die im Verdacht stehen, Unterstützer des Gaddafi-Regimes zu sein 2014 bis heute, 19. Januar 2017).

Auch vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Kläger keine Verfolgungsgefahr.

c) Den Klägern droht auch keine Verfolgung allein wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tawergha.

Die Gefahr eigener Verfolgung für die Kläger kann sich nicht nur aus gegen sie selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das sie mit ihnen teilen, und wenn sie sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befinden (Gefahr der Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt jedoch insbesondere eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus, welche die "Regelvermutung" eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevanten Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Zudem gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie im Herkunftsland landesweit drohen muss, d.h. dass es keine innerstaatliche Fluchtalternative gibt.

Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsstaat die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei muss zunächst die Gesamtzahl der Angehörigen der von Verfolgungshandlungen betroffenen Gruppe ermittelt werden. Weiter müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen die Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen einschließlich internationaler Organisationen zu erlangen ist, möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach ihrer objektiven Gerichtetheit zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur ermittelten Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (vgl. zu § 60 Abs. 1 AufenthG a.F.: BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11/08 - juris Rn. 13 ff.).

Wie oben dargestellt, ist es auch im Jahr 2016 zu einzelnen Angriffen auf Lager der Tawergha gekommen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Anzahl der Anschläge jedoch geringer geworden (vgl. hierzu die Ausführungen oben auf den Seiten 12 f.). Angesichts dessen sowie der aktuellen Bemühungen um eine Rückkehr der Tawergha in ihre Heimatstadt und der in diesem Zusammenhang im August 2016 und am 19. Juni 2017 zwischen Vertretern der Einwohner Tawerghas und Misratas abgeschlossenen Vereinbarungen ist aktuell nicht von einer gruppengerichteten, d.h. alle Mitglieder der Volksgruppe der Tawergha erfassenden Verfolgung auszugehen. Zur Überzeugung des Gerichts sind die Verfolgungshandlungen nicht derart in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf alle sich in Libyen aufhaltenden Angehörigen der Volksgruppe der Tawergha gerichtet, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsteht (so auch: VG Leipzig, Urt. v. 23. Mai 2017 – 6 K 1146/16.A – juris Rn. 26; a. A.: VG Chemnitz, Urt. v. 24. August 2017 – 7 K 938/16.A – S. 23 ff. d. Entscheidungsabdrucks).

2. Die Kläger haben jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG. Bei dem subsidiären Schutz handelt es sich um einen

eigenständigen Schutzstatus, der Art. 15 der aktuell geltenden Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU entspricht und integraler Bestandteil des Asylverfahrens ist (§ 13 Abs. 2 AsylG).

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, nämlich die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Hinsichtlich der Kläger ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Volk der Tawergha und der sich daraus für sie ergebenden besonders schwierigen Situation in Libyen eine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens und ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt (b) im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG (a) festzustellen.

a) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu Art. 15 lit. c) QRL I, die aufgrund der unveränderten Übernahme der Regelung in Art. 15 lit. c) QRL II übertragbar ist, ist der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ein der Richtlinie eigener, autonomer Begriff, der im humanitären Völkerrecht keine unmittelbare Entsprechung findet. Denn anders als im humanitären Völkerrecht habe der Unionsgesetzgeber den Betroffenen nicht nur bei internationalen bewaffneten Konflikten und bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter aufweisen, subsidiären Schutz gewähren wollen, sondern auch bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, wenn bei diesen Konflikten willkürliche Gewalt eingesetzt werde. Das humanitäre Völkerrecht und die Regelung des subsidiären Schutzes verfolgten unterschiedliche Ziele und führten klar voneinander getrennte Schutzmechanismen ein. Mangels einer in der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmung sei der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen sei, in welchem Zusammenhang er verwendet werde und welche Ziele mit der Regelung verfolgt würden, zu der er gehöre (vgl. EuGH, Urt. v. 30. Januar 2014 - C 285/12 (Diakité) - juris, Rn. 20 ff. m.w.N.). Nach diesen Grundsätzen interpretiert der EuGH den Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts als eine Situation, in der die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder in der zwei oder mehrere bewaffnete Truppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der

bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist (vgl. EuGH, Urt. v. 30.1.2014 - C 285/12 (Diakité) - juris Rn. 35).

Abweichend davon legt das Bundesverwaltungsgericht den Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts unter Berücksichtigung seiner Bedeutung im humanitären Völkerrecht aus, die sich insbesondere aus den vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 (GFK) einschließlich der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 - hier einschlägig: Art. 1 ZP II - zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte - ergibt, und zieht ergänzend das Völkerstrafrecht, insbesondere die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs heran. Jedenfalls dann, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Ziffer 2 ZP II erfüllt seien, also bei inneren Unruhen und Spannungen, zu denen Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen zählten, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c) QRL I aus. Der Konflikt müsse ein bestimmtes Maß an Dauerhaftigkeit und Intensität aufweisen. Damit würde den unterschiedlichen Zielsetzungen des humanitären Völkerrechts einerseits und des internationalen Schutzes andererseits hinreichend Rechnung getragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 - juris, Rn. 22 f. und Urt. v. 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, juris Rn. 22 ff.). Zur Anwendung dieses Auslegungsmaßstabs hat das Bundesverwaltungsgericht einschränkend angemerkt, dass die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts jedenfalls dort ihre Grenze finde, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für Zivilpersonen, die in ihrem Herkunftsstaat von willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten bedroht seien, entgegenstehe. Mit Blick auf diesen Zweck setze das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c) der Richtlinie nicht zwingend voraus, dass die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreicht haben müssten, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach der GFK und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich sei. Vielmehr könne es bei einer Gesamtwürdigung der Umstände auch genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage seien, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen werde. Entsprechendes dürfte auch für das Erfordernis gelten, dass die den staatlichen Streitkräften gegenüberstehende Konfliktpartei eine effektive Kontrolle über einen Teil des Staatsgebietes ausüben müsse, was andererseits nicht bedeute, dass das Vorliegen eines dieser Merkmale bei der Gesamtwürdigung nicht als Indiz für die Intensität und Dauerhaftigkeit des Konflikts von Bedeutung sein könne. Damit würde den unterschiedlichen Zielsetzungen des

humanitären Völkerrechts einerseits und des internationalen Schutzes andererseits hinreichend Rechnung getragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 - juris Rn. 23f.).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt ist hier nach beiden Begriffen zu bejahen. Davon ist aufgrund der bereits seit mehreren Jahren in Libyen vorherrschenden Situation auszugehen.

Nach dem Sturz Gaddafis und der Befreiung ganz Libyens am 23. Oktober 2011 entstand in Libyen ein Machtvakuum, das die Ausbreitung von Milizen und bewaffneten Gruppen ermöglichte, die brutal um Gebiete und Öl kämpften. Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Konfliktparteien innerhalb Libyens verschärfen dabei seit 2014 die Lage. Weite Teile des Landes standen nach dem Sturz Muammar al Gaddafis unter Kontrolle bewaffneter Gruppierungen mit Milizcharakter, die im Zuge des Aufstandes entstanden sind. Die Gewalteskalation kulminierte, als das House of Representatives (HoR) im August 2014 von Tripolis in die östliche Stadt Tobruk vertrieben wurde, während das selbst ernannte konkurrierende Parlament, der General National Congress (GNC), die Macht in Tripolis übernahm. Dadurch wurde das Land politisch gespalten. Beide Seiten bekämpften einander unter dem Banner der "Operation Dignity" im Osten bzw. "Operation Dawn" im Westen des Landes. Das im Juni 2014 gewählte Parlament (Rat der Volksvertreter) mit der Regierung Abdallah al-Thni zog sich im August 2014 unter dem Eindruck der Offensive westlibyscher Milizen in die ostlibyschen Städte Tobruk (Parlament) bzw. Beida (Regierung) zurück und integrierte die militärischen Kräfte, die sich ab Mai 2014 unter Führung von General Khalifa Haftar unter dem Namen "Würde" formiert hatten. Im Westen ließ die "Morgenröte" genannte militärische Allianz aus islamistischen Milizen und Revolutionären aus der wichtigen Hafenstadt Misrata den im Juni 2014 abgewählten Allgemeinen Volkskongress (GNC) wieder auferstehen und bildete eine Gegenregierung "der Nationalen Rettung".

Unter Vermittlung des Libyen-Sondergesandten des UN-Generalsekretärs sowie seinem Nachfolger fanden seit September 2014 kontinuierlich Verhandlungen zwischen den verschiedenen Streitparteien statt, um im Wege der Machtteilung die seit Juli 2014 eskalierenden Auseinandersetzungen zu beenden. Keine der beiden Regierungen konnte in der Folgezeit politisch oder militärisch großräumig effektive Macht ausüben. Libyen fragmentierte in zahlreiche Kampfzonen mit jeweils eigener Dynamik. Die unübersichtliche, politisch instabile Lage, die unklare Rechtslage, sowie die Tatsache, dass weite Teile des Landes durch bewaffnete autonome Gruppierungen mit Milizcharakter kontrolliert werden, nutzen terroristische Organisationen (IS, Al Qaida) aus, die beiden Regierungen zu

bekämpfen und deren Gebiete, wie etwa die Städte Darna, Sirte, an-Nufalija, Sabrata und auch Bengasi unter ihre Kontrolle zu bringen.

Durch das von der UN-Mission UNSMIL (United Nations Support Mission for Libya) nach monatelangen Verhandlungen vermittelte Politische Abkommen vom 17. Dezember 2015 wurden die Staatsorgane neu bestimmt: Staatsoberhaupt ist ein neunköpfiger Präsidialrat unter Vorsitz von Fayed al-Sarraj, der zugleich Ministerpräsident ist. An der Gesetzgebung ist neben dem Parlament (Rat der Volksvertreter) auch ein Staatsrat beteiligt. Diese Institutionen sollen maximal zwei Jahre (bis Ende 2017) im Amt bleiben und dann durch eine Regierung, die auf Grundlage einer neuen Verfassung von einem neugewählten Parlament bestimmt wird, abgelöst werden. Die USA und führende europäische Staaten sicherten der Einheitsregierung ihre Unterstützung zu und gaben in einer gemeinsamen Stellungnahme bekannt, diese als einzige legitime Vertretung Libyens anzuerkennen (vgl. Auswärtiges Amt, Libyen, Innenpolitik, Stand: Juni 2017, veröffentlicht unter: [http://www.auswaertiges-amt.de/sid\\_D6ADFCB07C560F3093A59BC88843725C/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Libyen/Innenpolitik\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/sid_D6ADFCB07C560F3093A59BC88843725C/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Libyen/Innenpolitik_node.html); Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Libyen – vom 23. Januar 2017, S. 6 f.).

Knapp acht Monate nach Beginn der Offensive gegen den IS in Sirte hat Libyens Ministerpräsident Fayed al-Sarraj Ende Dezember 2016 die Rückeroberung der IS-Hochburg Sirte verkündet. Die Kommandanten vor Ort hatten bereits Anfang Dezember 2016 mitgeteilt, dass der IS aus Sirte vertrieben sei. Sirte war das letzte größere vom IS kontrollierte Gebiet in Libyen. Die regierungstreuen Truppen hatten im Mai 2016 eine Offensive zur Rückeroberung der Stadt gestartet (vgl. Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Libyen – vom 23. Januar 2017, S. 8). Auch die Stadt Bengasi soll vom Terrorismus befreit worden sein. Am 9. Juli 2017 verkündete die Libyan National Army durch den libyschen General Khalifa Haftar die vollständige Eroberung der Stadt (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 10. Juli 2017, S. 3; der Der Konflikt hat verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Standard.de vom 5. Juli 2017, veröffentlicht unter: <https://www.derstandard.de/story/2000060835415/luftverkehr-an-libyschem-flughafen-wegen-kaempfen-unterbrochen>).

Viele Menschen sahen sich gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Zwar ist aktuell ein Rückgang der Anzahl der Binnenflüchtlinge von 303.000 im Februar 2017 auf 240.000 im August 2017 zu verzeichnen. Die Zahl der in ihre Heimatstädte zurückgekehrten Binnenflüchtlinge ist deutlich angestiegen; so sollen ca. 250.000 Binnenflüchtlinge insbesondere nach Bengasi, Sirte und Ubari zurückgekehrt sein (UN Security Council,

Report of the Secretary-General on the United Nations Support Mission in Libya, 22. August 2017, S. 11). Jedoch sind immer noch viele Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. Im Oktober 2016 schätzte das UN-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UNOCHA), dass in ganz Libyen 1,3 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen seien (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2017, November 2016, S. 6).

Am 25. Juli 2017 wurde in Paris erstmals ein Abkommen zwischen Ferraz Al-Serrai und Khalifa Haftar geschlossen. Dieses sieht einen politischen Dialog und baldmöglichst Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vor. Zudem sollen Milizen demobilisiert und ihre Milizionäre in die regulären libyschen Streitkräfte integriert werden. Die Realisierung der Übereinkunft ist allerdings völlig offen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 31. Juli 2017, S. 3; FAZ vom 24. Juli 2017, veröffentlicht unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/macron-vermittelt-im-libyen-konflikt-15119750.html>).

Zwar ergibt sich aus den letzten Meldungen eine Tendenz der Verbesserung sowohl der politischen Situation als auch der Sicherheitslage. Jedoch ist weiterhin aufgrund des Vorhandenseins verschiedener Regierungen sowie die fragile Situation ausnutzender terroristischer Elemente, aufgrund derer die Lage nach wie vor unübersichtlich und unsicher ist, vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auszugehen (offen gelassen: VG Chemnitz, Urt. v. 11. Mai 2017 – 7 K 2874/16.A – juris Rn. 29; VG Berlin, Urt. v. 10. Juli 2017 – 34 K 197.16 A – juris Rn. 57; einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ablehnend: VG Leipzig, Urt. v. 7. März 2017 – 6 K 64/17 – S. 6). Trotz der politischen Bemühungen zur Verbesserung der Lage in Libyen, wird auch aktuell von Kämpfen und Angriffen mit zivilen und militärischen Opfern, z.B. in Tripolis und in Südlibyen, berichtet (vgl. UN Security Council, Report of the Secretary-General on the United Nations Support Mission in Libya, 22. August 2017, S. 1 ff.).

b) Darüber hinaus ist die Kammer aufgrund der Ausführungen der Kläger in der mündlichen Verhandlung sowie der vorliegenden Erkenntnismittel davon überzeugt, dass für die Kläger bei einer Rückkehr mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen dieses innerstaatlichen bewaffneten Konflikts festzustellen ist. Das Sächsische Obergericht hat mit Beschluss vom 19. Januar 2016 (Az: 5 A 487/15.A) zu der Frage, ob in Libyen Rückkehrer wegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts infolge willkürlicher Gewalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit ausgesetzt sind, die Berufung zugelassen, inhaltlich allerdings noch nicht darüber entschieden.

Eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben kann in erster Linie auf gefahrerhöhenden persönlichen Umständen beruhen. Dies sind solche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen als andere, etwa weil er von Berufs wegen (z. B. als Arzt oder Journalist) gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, juris Rn. 33, und v. 17. November 2011 – 10 C 13.10 –, juris Rn. 18).

Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes „allgemein“ ausgesetzt sind, stellen demgegenüber normalerweise keine individuelle Bedrohung dar. Die in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Fall "allgemeiner" Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, ist allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahingehend auszulegen, dass sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes, der auch und gerade die Gefahr infolge von „willkürlicher Gewalt“ einbezieht, keine Sperrwirkung entfaltet. Mit dem Element willkürlicher Gewalt soll deutlich gemacht werden, dass es auch und gerade um Fälle von unvorhersehbarer, wahlloser Gewalt geht, die sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 – 10 C 13.10 –, juris Rn. 17 ff. und Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, juris Rn. 13 ff.). Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Schutzsuchenden kann daher bei entsprechenden allgemeinen Gefahren ausnahmsweise dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass praktisch jede Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2009 und Urt. v. 17. November 2011, jeweils a. a. O.; zu einer erheblichen individuellen Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG: BayVGH, Beschl. v. 19. Februar 2015 - 13a ZB 14.30450 -, juris Rn. 7 m. w. N.; OVG NRW, Urt. v. 26. August 2014 - 13 A 2998/11.A -, juris Rn. 57 ff. m. w. N.).

Ausgehend hiervon sind, unabhängig davon, ob die individuelle Bedrohungssituation auf persönliche Umstände oder ausnahmsweise auf die allgemeine Lage im Herkunftsland zurückgeht, Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet

zu treffen. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; liegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. In beiden Konstellationen ist eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, erforderlich; dabei sind neben völkerrechtswidrigen auch andere nicht zielgerichtete Gewaltakte zu berücksichtigen. Neben der quantitativen Ermittlung der Gefahrendichte ist eine wertende Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Anzahl der Opfer und der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) vorzunehmen, bei der auch die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden können (vgl. zu alledem BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, juris Rn. 33f.; Berlit, Die Bestimmung der "Gefahrendichte" im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, ZAR 2017, 110 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen festgestellt, dass jedenfalls ein Risiko von 1 : 800 bzw. 1 : 1.000, in dem betreffenden Gebiet im Laufe eines Jahres verletzt oder getötet zu werden, weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 – 10 C 13/10 – juris Rn. 22 und - 10 C 11.10 – juris Rn. 20).

Für die Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweiten Konflikt auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen. Für die Frage, welche Region als Zielort seiner Rückkehr anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Zielort der Abschiebung ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, juris Rn. 17). Ein Abweichen von der Regel kann jedenfalls nicht damit begründet werden, dass dem Ausländer in der Herkunftsregion die Gefahren drohen, vor denen § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG ihm Schutz gewähren soll. Kommt die Herkunftsregion des Ausländers als Zielort einer Rückführung wegen der ihm dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den Voraussetzungen des § 3e AsylVfG auf eine andere Region des Landes verwiesen werden (BVerwG, Beschl. v. 14. November 2012 -10 B 22.12 -, juris Rn. 7).

Diese Ausführungen zugrunde gelegt, liegen in den Personen der Kläger aufgrund deren Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tawergha gefahrerhöhende Umstände vor (aa), die dazu

führen, dass auch das Vorliegen eines geringeren Niveaus willkürlicher Gewalt (bb) zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG genügt (cc).

aa) Aus den obigen Darstellungen zur aktuellen Situation der Tawergha in Libyen ergibt sich, dass die Kläger allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe zum einen von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen sind als andere und zum anderen gerade wegen des bestehenden bewaffneten innerstaatlichen Konflikts zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt sind. Wie bereits ausgeführt, sind die Tawergha schon aufgrund ihrer Hautfarbe nach außen für jedermann erkennbar. Da ihnen eine Unterstützung des früheren Gaddafi-Regimes zugeschrieben wird, sind sie damit Repressalien unterschiedlichster Art ausgesetzt. Nichtregierungsorganisationen berichteten fortlaufend über gezielte Beleidigungen, Belästigungen, Angriffe, Entführungen, Misshandlungen bis hin zu Folter und extralegalen Tötungen der Tawergha durch bewaffnete Milizen (Home Office (GB), Libya: Ethnic minority groups, Juni 2016, S. 5, 9 ff.; Foreign & Commonwealth Office, Libya – Country of Concern vom 12. März 2015). Besonders häufig und anhaltend wird von willkürlichen Festnahmen berichtet. Eine Vielzahl von Tawergha wurde nach der Vertreibung aus Tawergha in verschiedenen Städten Libyens an Kontrollpunkten, Camps, auf offener Straße, aus ihren Häusern, an ihrem Arbeitsplatz und sogar aus Krankenhäusern entführt und unverzüglich in Haftanstalten in Misrata untergebracht, wo Folter und Misshandlungen erfolgten. Einige Personen starben in Haft, andere bleiben weiterhin vermisst. Von Amnesty International eingeholte Zeugenaussagen vermuten, dass die mehr als 1.000 vermissten Tawergha gefangen genommen wurden und Massenhinrichtungen zum Opfer fielen. Im Hinblick darauf, dass viele Opfer von ihrer eigenen Inhaftierung und einer mehrheitlichen Freilassung nach einigen Wochen oder Monaten berichten, ist davon auszugehen, dass neben den mehr als 1.000 Personen ungeklärten Verbleibs insgesamt mehrere Tausend Tawergha ein (vorübergehendes) Entführungsschicksal erlitten, welches häufig mit Misshandlungen verbunden gewesen ist.

Auch 2016 und 2017 kam es zu Angriffen auf Lager der Tawergha mit verletzten und getöteten Zivilpersonen, darunter auch Frauen und Kinder. Eine Rückkehr in ihre Heimatstadt Tawergha ist trotz der im Juni 2017 geschlossenen Vereinbarung ungewiss. Die Tawergha werden weiterhin von Milizen an einer Rückkehr gehindert (vgl. hierzu die Ausführungen oben auf den Seiten 12 f.).

bb) Liegen somit im Falle der Kläger gefahrerhöhende Umstände vor, genügt nach der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch ein geringeres Niveau

willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet, um die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zu bejahen. So liegt der Fall hier.

Gesicherte Zahlen zu zivilen Opfern der Auseinandersetzungen in Libyen existieren nicht. Da es in Libyen derzeit keine Regierung gibt, die im ganzen Land über Verwaltungshoheit verfügt, gibt es auch keine offizielle Stelle, die Opferzahlen erfasst und veröffentlicht.

Durch die Vereinten Nationen über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) werden seit 2016 monatlich Zahlen zu zivilen Opfern aufgrund des Konflikts in Libyen veröffentlicht (im Internet abrufbar unter: <https://unsmil.unmissions.org/human-rights-report-civilian-casualties-0>). Diese Zahlen basieren auf Informationen, die UNSMIL aus einer breiten Palette von Quellen (u.a. Menschenrechtsverteidiger, Meldungen aus der Zivilgesellschaft, aktuelle und ehemalige Beamte, Angestellte von Kommunalverwaltungen, Zeugen und Medienberichte) in Libyen, sammelt und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten überprüft. Für ganz Libyen wurden danach im Jahr 2016 insgesamt 567 Opfer, davon 319 verletzte und 248 getötete zivile Personen, berichtet. Eine Auswertung der Berichte für den Zeitraum Januar bis August 2017 ergab eine Gesamtzahl ziviler Opfer von 242, davon 128 Verletzte und 114 Todesopfer. Bei einem Vergleich der Städte ergibt sich, dass die Stadt Bengasi mit insgesamt 296 zivilen Opfern im Jahr 2016 und 96 Opfern von Januar bis August 2017 die meisten Opfer zu beklagen hat. Für die Hauptstadt Tripolis ergeben sich zum Vergleich für 2016 79 und für 2017 35 zivile Opfer.

Das Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research (ACCORD) stellt regelmäßig auf der Grundlage der Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) für Libyen Konfliktvorfälle nach bestimmten Kategorien (z.B. Kämpfe, Fernangriffe, Gewalt gegen Zivilpersonen, etc.) und diesbezügliche Todesfälle zusammen (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.ecoi.net/>). ACLED ist eine in den USA ansässige Nichtregierungsorganisation, die statistische Daten über gewaltsame politische Proteste und politisch motivierte Gewaltausbrüche in Afrika und Asien erhebt. Die Daten stammen aus einer Vielzahl von Quellen, darunter Berichte von Entwicklungsorganisationen und lokalen Medien, humanitäre Organisationen und Forschungspublikationen. Für das Jahr 2016 wurden hiernach in der Kategorie "Gewalt gegen Zivilpersonen" für ganz Libyen 113 Vorfälle mit 189 Todesfällen erfasst (vgl. ACCORD, Kurzübersicht für 2016, veröffentlicht unter: [https://www.ecoi.net/file\\_upload/5250\\_1486725701\\_2016ylibya-de.pdf](https://www.ecoi.net/file_upload/5250_1486725701_2016ylibya-de.pdf)). Für das 1. Quartal 2017 ergeben sich hiernach 35 Vorfälle mit 63 Todesfällen und für das 2. Quartal 2017 18 Vorfälle mit 16 Todesfällen (ACCORD, Kurzübersicht für das 1. Quartal 2017, veröffentlicht

unter: [https://www.ecoi.net/file\\_upload/5250\\_1498549413\\_2017q1libya-de.pdf](https://www.ecoi.net/file_upload/5250_1498549413_2017q1libya-de.pdf), für das 2. Quartal 2017: [https://www.ecoi.net/file\\_upload/5734\\_1506330528\\_2017q2libya-de.pdf](https://www.ecoi.net/file_upload/5734_1506330528_2017q2libya-de.pdf)). Allerdings werden in dieser Statistik nicht die Zahlen der *verletzten* Zivilpersonen erfasst. Soweit in den Übersichten von ACCORD auch die Verteilung der Vorfälle auf die Verwaltungseinheiten Libyens ausgewiesen wird, erfolgt hierbei keine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Opfern, so dass die diesbezüglichen Zahlen zu einem großen Anteil auch die nicht zivilen Opfer enthalten (zum Vergleich: für 2016 werden für Libyen insgesamt 905 Vorfälle mit 2.870 Todesfällen – zivile und nicht zivile – ausgewiesen). Auch hiernach ist jedoch die Region Bengasi am stärksten betroffen, im Jahr 2016 mit 283 Vorfällen und 908 Todesopfern, im 1. Quartal 2017 mit 71 Vorfällen und 294 Todesopfern und im 2. Quartal mit 54 Vorfällen und 83 Todesopfern im Vergleich zur Region Tripolis mit 160 Vorfällen und 130 Todesopfern im Jahr 2016 sowie 61 Vorfälle und 51 Todesopfer im 1. Quartal 2017 und 30 Vorfällen und 78 Todesopfern im 2. Quartal 2017.

Auch wenn sich die genannten Zahlen voneinander unterscheiden, vermitteln sie doch einen Eindruck über die ungefähre Größenordnung hinsichtlich der zivilen Opfer in Libyen. Diesen Zahlen steht eine Gesamteinwohnerzahl Libyens von rund 6,4 Millionen gegenüber (vgl. UNOCHA, Humanitarian Needs Overview 2017, S. 6). Unter Zugrundelegung der Zahlen von UNSMIL (nur diese weisen ausschließlich die zivilen Opfer und neben den getöteten auch die verletzten Zivilpersonen aus) ergibt sich für 2016 ein Risiko von 1 : 11.287, in Libyen im Laufe eines Jahres als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden. Legt man die Zahlen für den Zeitraum Januar bis August 2017 zugrunde und rechnet diese auf ein Jahr hoch, ergibt sich ein Risiko von 1 : 17.630. Wenn zur Berücksichtigung möglicher nicht bekannt gewordener Vorfälle die angegebene Opferzahl vervierfacht wird, ergäbe sich ein Risiko von 1 : 2.821 (2016) bzw. 1 : 4.407 (2017).

Unter Zugrundelegung der Zahlen von ACCORD für das Jahr 2016, ergäbe sich für Libyen ein Risiko von 1 : 33.862 bzw. bei Vervielfachung der Opferzahl zur Berücksichtigung einer Dunkelziffer von 1 : 8.465, innerhalb eines Jahres als Zivilperson getötet zu werden. Die Verletzungsgefahr ist mangels Angaben hierzu noch nicht berücksichtigt.

Diese Angaben werden jedenfalls der Größenordnung nach durch offizielle Berichte bestätigt. So wird beispielsweise die nach den genannten Zahlen am meisten betroffene Region um Bengasi als die von kriegerischen Handlungen am stärksten betroffene Region Libyens bezeichnet. Daneben werden u.a. die Städte Sirte, Sabha, Kufrah, Derna und Misrata genannt. Andere Landesteile sind hingegen weniger betroffen, beispielsweise

Tripolis und Tobruk (Home Office (GB), Libya: Security and humanitarian situation, Januar 2017, S. 8).

Auch ergibt sich aus den dargestellten Zahlen eine Tendenz dahingehend, dass die Zahl der zivilen Opfer (geringfügig) abnimmt. Wurden von ACCORD im Jahr 2015 noch 235 zivile Todesopfer für ganz Libyen berichtet, waren es 2016 noch 189 und im ersten Halbjahr 2017 79 zivile Todesopfer. UNSMIL erfasst die Zahlen erst seit 2016, aber auch diesbezüglich ist eine Abnahme der Opferzahlen zu verzeichnen (2016: 567 zivile Verletzte und Tote; Januar bis August 2017: 242 zivile Verletzte und Tote). Inwieweit sich die Lage, insbesondere auch in Bengasi durch die berichtete Befreiung der Stadt vom Terrorismus, verbessern wird, bleibt abzuwarten.

Speziell für Bengasi, in dessen Nähe die Familie der Klägerin zu 2) lebt, berichtet UNSMIL für 2016 von 296 zivilen Opfern (192 Verletzte und 104 Todesopfern) bzw. von Januar bis August 2017 von 96 zivilen Opfern (63 Verletzte und 33 Todesopfer). Ausgehend von einer Einwohnerzahl von 651.000 (vgl. <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Libyen/index.php>) ergibt sich für Bengasi bei Vervielfachung der Opferzahlen zur Berücksichtigung nicht bekannt gewordener Fälle ein Risiko von 1 : 550 (2016) bzw. 1 : 1.130 (2017) als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden.

Für die Stadt Sabha, in der Familienangehörige des Klägers zu 1) leben, ergeben sich nach den Zahlen von UNSMIL für Januar bis August 2017 23 (8 Verletzte und 15 Todesopfer) und für 2016 52 (29 Verletzte und 23 Todesopfer) zivile Opfer. Unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 130.000 (vgl. <https://www.laenderdaten.info/Afrika/Libyen/index.php>) ergibt sich für Sabha bei Vervielfachung der Opferzahlen von 1 : 625 (Zahlen von 2016) bzw. 1 : 942 (Zahlen von 2017), als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden.

Im Vergleich hierzu ergibt sich für den Großraum Tripolis mit einer Einwohnerzahl von 1,78 Millionen Einwohnern (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Mai 2017, Gz: 508-516.80/49028) bei Vervielfachung der Opferzahlen (79 für 2016 und 35 für Januar bis August 2017) ein Risiko von 1 : 5.633 (2016) bzw. 1 : 8.476 (2017), als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden.

Vorliegend kann ein tatsächlicher Zielort einer Rückkehr der Kläger im Sinne der dargestellten Rechtsprechung, d.h. das Gebiet, in welches die Kläger typischerweise zurückkehren würden, nicht ermittelt werden. Aus ihrer Heimatstadt Tawergha wurden sie vertrieben und die Stadt zerstört. Eine Rückkehr hierher ist aktuell nicht möglich. Vor ihrer

Ausreise haben sie in Tripolis in einem Camp gelebt. Die Familienmitglieder des Klägers zu 1) leben nach dessen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung über das gesamte Land verstreut in Tripolis, Sabha, Al Kufra und Tobruk. Die Familie der Klägerin zu 2) lebt nach deren Angaben in einer Stadt 150 km westlich von Bengasi. Beide haben jedoch auch dargelegt, dass die Familien nicht lange an einem Ort bleiben können, vielmehr in den letzten Jahren immer wieder gezwungen waren, aufgrund der schlechten Sicherheitslage und der erlebten Repressalien, wie Beschimpfungen, Bedrohungen und Erniedrigungen, ihren Wohnort zu wechseln. Die Lebensbedingungen seien schlecht, sie lebten in einfachen Hütten und seien ständig auf der Suche nach Sicherheit.

Diese Ausführungen der Kläger in der mündlichen Verhandlung bestätigen die sich aus den vorliegenden Erkenntnismitteln ergebende Lage, wonach von einer landesweiten Gefahr für die Kläger auszugehen ist, so dass ein interner Schutz im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3e AsylG nicht in Betracht kommt (a. A.: VG Leipzig, Urt. v. 23. Mai 2017 – 6 K 1146/16.A – juris Rn 27). Eine Fluchtalternative im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG besteht dann, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Aufgrund ihres Äußeren und der dem Volk der Tawergha zugeschriebenen Unterstützung des früheren Gaddafi-Regimes sind die Kläger in keinem Landesteil ausreichend sicher (vgl. Home Office (GB), Libya: Ethnic minority groups, Juni 2016, S. 7; Home Office (GB), Libya: Actual or perceived supporters of former President Gaddafi, März 2017, S. 7). Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln sind die Repressalien gegen die Tawergha nicht auf bestimmte Landesteile beschränkt. Dies wird auch daran ersichtlich, dass Anschläge auf Tawergha-Camps in verschiedenen Landesteilen erfolgten (vgl. hierzu die Ausführungen auf den Seiten 11 ff.), insbesondere auch im Umfeld von Tripolis und damit fernab der Stadt Misrata, von deren Milizen die Vertreibung der Tawergha ausging.

cc) Im Ergebnis einer wertenden Betrachtung unter Berücksichtigung auch der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung und der medizinischen Versorgungslage, der oben ermittelten Zahlen ziviler Opfer in Libyen und unter besonderer Hervorhebung der im Falle der Kläger vorliegenden gefahrerhöhenden Umstände durch deren Zugehörigkeit zum Volk der Tawergha ist vorliegend von einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG auszugehen. Auch wenn das festgestellte Risiko – je nach Zielgebiet – teilweise noch weit von dem vom

Bundesverwaltungsgericht in anderer Sache für unbedenklich gehaltenen Risiko von 1 : 800 bzw. 1 : 1.000 (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 – 10 C 13/10 – juris Rn. 22 und - 10 C 11.10 – juris Rn. 20) entfernt ist, ergibt sich hier aufgrund des Vorliegens gefahrerhöhender Umstände ein Anspruch der Kläger auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes.

Da dem Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach alledem stattzugeben ist, muss auf das hilfsweise Verpflichtungsbegehren auf Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht (mehr) eingegangen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

gez.